



26/SN-50/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.781/3-V/6/87

An das
Präsidium des Nationalrates
in Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	50 GE 97
Datum:	2. NOV. 1987
Verteilt	05. NOV. 1987 Klem

Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Novellen zum AStG, KGStG und UOG;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Der Verfassungsdienst übermittelt 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu dem mit Note des Bundesministeriums für
Wissenschaft und Forschung vom 20. Juli 1987,
GZ 68.242/47-15/87, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das AHStG, das KHStG und das UOG geändert werden.

28. Oktober 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Holzinger



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR 0000019

GZ 601.781/3-V/6/87 .

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

1010 W i e n

DRINGEND
30. Okt. 1987

Sachbearbeiter

Klappe Dw

Ihre GZ vom

LACHMAYER

2203

68242/47-15/87
20. Juli 1987

Betrifft: Novellen zum AHStG, KHStG und UOG;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Der Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, das Universitäts-Organisationsgesetz und das Kunsthochschul-Organisationsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung:

Zum Titel:

Aus legislativer Sicht und insbesondere im Interesse der einfacheren Novellierbarkeit ist es nicht zweckmäßig, das AHStG, das UOG und das KHStG in einem einzigen Gesetz zu novellieren. Es wird vielmehr dringend empfohlen, die Novellen zu den genannten Gesetzen getrennt zu erlassen.

Aus sprachlichen Gründen ist darauf hinzuweisen, daß der Titel unrichtig formuliert ist ("Bundesgesetz, mit dem das geändert werden").

- 2 -

Zum Art. I Z 13 (§ 9, § 16 und § 17 AHStG):

Der Art. I Z 13 ändert Verweisungen in den §§ 9, 16 und 17.

Aus systematischen Gründen wäre daher diese Regelung bereits vorher, etwa als Z 8 einzufügen und nicht als Z 13.

Im Sinne des Pkt. 9 des Anhanges der Legistischen Richtlinien 1979 sollte folgende Formulierung gewählt werden: "Im § 9 Abs. 3, im § 16 Abs. 2 und im § 17 Abs. 3 wird".

Zum Art. I Z 16 (§ 13 Abs. 9 AHStG):

Diese Regelung ist aus mehreren Gründen verfassungsrechtlich bedenklich:

Es widerspricht dem Art. 19 B-VG, daß ein Bundesminister "auf Antrag" einer nachgeordneten Dienststelle eine Verordnung zu erlassen hat (vgl. auch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 6913). Ebenso ist es im Hinblick auf Art. 18 B-VG problematisch, daß die Verordnung des Bundesministers "im Rahmen" von Verträgen, die von nachgeordneten Organen abgeschlossen werden, zu erlassen ist. Auch die Formulierung im vorletzten Satz der Z 16, die Geltungsdauer des internationalen Studienprogrammes an die Geltungsdauer des Vertrages "zu binden", ist aus den genannten Gründen bedenklich.

Vor allem aber steht eine Regelung, wonach Universitäten völkerrechtliche Verträge abschließen dürfen, im eindeutigen Widerspruch zu den Art. 65 und 66 B-VG. Darauf wird im Zusammenhang mit dem § 64 Abs. 3 lit. x und § 73 Abs. 3 lit. r UOG (in der Fassung des Entwurfes) noch im Detail einzugehen sein.

- 3 -

Zum Art. I Z 17 (§ 13 Abs. 10 AHStG):

Gegen eine völkerrechtliche Vertragsabschlußkompetenz des Gesamtkollegiums sprechen, wie bereits erwähnt, Art. 65 und 66 B-VG. Der Gesetzgeber ist verfassungsrechtlich nicht befugt, die im Art. I Z 17 vorgesehene Regelung zu erlassen.

Zum Art. I Z 18 (§ 13 Abs. 11 AHStG):

Auch hier ist bedenklich, daß der Bundesminister bloß "auf Antrag" einer nachgeordneten Dienststelle eine Verordnung erlassen kann (vgl. Art. 19 B-VG).

Zum Art. I Z 21 (§ 16 Abs. 16 AHStG):

Grundsätzlich ist zu den zahlreichen Verfassungsbestimmungen des vorliegenden Entwurfes anzumerken, daß diese zweckmäßigerweise in einem eigenen Abschnitt zusammenzufassen wären.

Wie der § 16 Abs. 16 ausführt, können "in allen anderen Fällen" Lehrveranstaltungen unter bestimmten Voraussetzungen in Fremdsprachen abgehalten werden. Es wäre jedoch im Gesetz im Interesse der Rechtssicherheit klarzustellen, wer diese Entscheidung zu treffen hat, zumal den Studierenden durch das Gesetz "gewährleistet" werden soll, das Studium in der vorgeschriebenen Studiendauer auch ohne Fremdsprachenvorlesungen abzuschließen.

Zum Art. I Z 22 (§ 16 b AHStG):

Die in Aussicht genommene Haftungsbestimmung geht insoferne über das Amtshaftungsgesetz hinaus, als (nach dem Wortlaut des Entwurfs) keine "schuldhafte" Rechtsverletzung vorliegen muß. Es empfiehlt sich in den Erläuterungen darzutun, warum eine solche weitergehende Staatshaftung - gegen die aus rechtspolitischer Sicht keine Einwand besteht - im gegebenen Zusammenhang gerechtfertigt erscheint.

- 4 -

Es ist klarzustellen, daß sich der § 16 b AHStG nicht auf Art. 23 B-VG stützen kann, da nicht die Voraussetzungen der Amtshaftung vorliegen. Es handelt sich bloß um eine rezipierende Verweisung auf das Amtshaftungsrecht und nicht um eine Ausdehnung des Geltungsbereiches des AHG. Dies wäre auch in den Erläuterungen zum Ausdruck zu bringen.

Zum Art. I Z 23 (§ 18 Abs. 1 5. Satz AHStG):

Die Regelung, daß eine Verordnung des Bundesministers bloß "auf Vorschlag" eines nachgeordneten Organs erlassen werden kann, ist im Hinblick auf Art. 19 B-VG bedenklich, da der Minister ohne einen solchen Vorschlag die Verordnung nicht erlassen könnte.

Zum Art. I Z 28 (§ 21 Abs. 6 AStG):

Es wäre nicht das Verhalten des Hörers, sondern vielmehr das Verhalten der Behörde zu regeln ("Beantragt ein ordentlicher Hörer, so ist bescheidmäßig festzustellen...").

Zum Art. I Z 30 und Z 31:

Angesichts der häufigen Verfassungsbestimmungen stellt sich erneut die Frage, diese Regelungen in einem eigenen Abschnitt zusammenzufassen.

Zum Art. I Z 37 (§ 34 Abs. 4):

Es ist darauf aufmerksam zu machen, daß der erste Satz des Abs. 4 ebenso wie der letzte Satz keiner Verfassungsbestimmung bedürfen. Es wäre somit gliederungsmäßig klar zwischen Regelungen auf Gesetzesstufe und Verfassungsbestimmungen zu unterscheiden.

- 5 -

Zum Art. III Z 2 und 4 (§ 64 Abs. 3 lit. x und § 73 Abs. 3 lit. r UOG):

Gemäß Art. 65 Abs. 1 B-VG schließt der Bundespräsident die Staatsverträge ab. Im Zusammenhang damit ist Art. 66 Abs. 2 B-VG zu sehen, wonach der Bundespräsident die Bundesregierung oder die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung zum Abschluß bestimmter Kategorien von Staatsverträgen, die nicht unter die Bestimmung des Art. 50 fallen, ermächtigen kann.

Im gegenständlichen Fall handelt es sich offensichtlich nicht um privatrechtliche Verträge mit ausländischen Universitäten, sondern vielmehr um solche, die Hochschulstudien regeln und die somit als hoheitliche Verträge zu qualifizieren sind.

Handelt es sich aber um völkerrechtliche Verträge, so können diese verfassungskonform nur unter den Voraussetzungen der Art. 65 und 66 Abs. 2 B-VG abgeschlossen werden.

Die im Gesetzentwurf genannten nachgeordneten Dienststellen sind jedoch keineswegs mit der Bundesregierung oder mit den zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung gleichzusetzen. Die in Aussicht genommene Neufassungen des § 64 Abs. 3 und des § 73 Abs. 3 UOG sind daher verfassungswidrig.

Diese Rechtsauffassung findet auch in Art. 1 des Abkommens mit Italien über die Zusammenarbeit der Universitäten, BGBI. Nr. 423/1983, seinen Ausdruck, der eben deshalb als Verfassungsbestimmung beschlossen wurde.

Zum Art. IV Z 11 (§ 16 Abs. 9 KHStG):

Die verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf Art. 19 B-VG (keine Verordnungen auf Antrag eines nachgeordneten Organes) und Art. 65 und 66 B-VG (keine völkerrechtlichen Verträge durch Universitäten) treffen auch hier zu.

- 6 -

Zum Art. IV Z 23 (§ 31 Abs. 3 KHStG):

Auf die Bemerkungen zu Art. I Z 28 ist aufmerksam zu machen.

Zum Art. IV Z 30 (§ 45 Abs. 5 KHStG):

Wie oben zu Art. I Z 37 dargelegt wurde, sollte nur der zweite Satz als Verfassungsbestimmung formuliert werden. Der erste und der dritte Satz der vorliegenden Regelung wären in einem eigenen Absatz zusammenzufassen.

Zum Art. V:

Gemäß Art. V Abs. 1 soll das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz mit 1. Jänner 1988 in Kraft treten. Es stellt sich die Frage, ob es nicht zweckmäßiger wäre, für das Inkrafttreten des Gesetzes einen Semesterbeginn vorzusehen.

Zum Vorblatt:

Im Zusammenhang mit dem Inhalt wird unter Z 3 dargelegt, daß die Haftungsmaßstäbe des Amtshaftungsgesetzes auf Studierende angewendet werden sollen. Diese Aussage ist unzutreffend, da das Verschuldensprinzip des Art. 23 B-VG in die vorliegende Regelung nicht aufgenommen wurde.

Zu den Erläuterungen:

Gemäß Pkt. 94 der Legistischen Richtlinien 1979 sollte am Ende des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen angegeben werden, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Regelung gründet. Grundsätzlich wird es sich hier um Art. 14 Abs. 1 B-VG handeln. Hinsichtlich der Haftungsregelungen kommt Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG in Betracht.

- 7 -

Den Erläuterungen zu Art. I Z 16 kann keineswegs zugestimmt werden. Auch die Formulierung, daß Verträge mit ausländischen Universitäten "als Basis" für die Verordnungserlassung durch den Bundesminister anzusehen wären, ist insbesondere im Hinblick auf Art. 18 Abs. 2 B-VG abzulehnen.

Die Erläuterungen zu Art. I Z 22 halten im letzten Absatz fest, daß eine weitergehende Ausnahme der Studierenden von der Haftung für Schäden gegenüber dem Amtshaftungsrecht nicht gerechtfertigt sei, weil dies dem Gleichheitsgebot des Art. 7 B-VG widersprechen würde. Hiezu wird auf die Bemerkungen zu Art. I Z 22 verwiesen.

In den Erläuterungen zu Art. II wird dargelegt, daß durch eine gesetzliche Fiktion "klargestellt" werden soll, daß Inskriptionserfordernisse als erfüllt gelten. Diesbezüglich ist jedoch festzuhalten, daß eine gesetzliche Fiktion nichts "klarstellt", sondern rechtliche Zusammenhänge herstellt, die als solche zunächst nicht gegeben sind. Die Erläuterungen wären daher sprachlich umzugestalten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen u.e. an das Präsidium des Nationalrates.

28. Oktober 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

